

88. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2011

am 23./24. November 2011 in Leipzig

TOP 7.1

Zahlung eines Nachteilsausgleichs (Lohnsubventionierung) bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung an Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei Beschäftigung voll erwerbsgeminderter wesentlich behinderter Menschen aus Mitteln der Eingliederungshilfe

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss:

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mehrheitlich beschlossen:

Für die Zielgruppe der wesentlich behinderten Menschen, die auf nicht absehbare Zeit voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI bzw. nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II sind und bei denen die Kriterien des § 136 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IX erfüllt sind, ist zu prüfen, ob eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für einen dauerhaften Nachteilsausgleich bei Beschäftigung auf sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen aus Mitteln der Sozialhilfe geschaffen werden soll. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind dabei insofern zu beachten, dass dieser dauerhafte Nachteilsausgleich die alternativen Kosten der Werkstattbeschäftigung nicht überschreiten sollte.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, das von ihnen zurückgestellte Thema wieder in ihre Arbeit aufzunehmen.